

Beschlussvorlage

076/2021

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
10.03.2021	Krankenhausausschuss	öffentlich	beratend
17.06.2021	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Kreiskrankenhaus Grünstadt

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Kreiskrankenhaus Grünstadt wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Leistungsbezeichnung:	
Produktsachkonto:	
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 03.03.2021

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Wie den Mitgliedern des Kreistages und Krankenhausausschusses aus den Beratungen am 04.11.2020, 17.12.2020 und 08.02.2021 bereits bekannt ist, hat der Landkreis Bad Dürkheim für den Erwerb und den Betrieb eines Kassenarztsitzes im Fachgebiet Chirurgie/Orthopädie am Kreiskrankenhaus Grünstadt einen weiteren Eigenbetrieb, das Medizinische Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland (MVZGL), gegründet.

Wie das Kreiskrankenhaus Grünstadt verfolgt auch das MVZGL gemäß der am 21.12.2020 veröffentlichten Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ein Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß § 60 der Abgabenordnung (AO) wurde beim zuständigen Finanzamt bereits gestellt.

Im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen den beiden gemeinnützigen Eigenbetrieben Kreiskrankenhaus Grünstadt und MVZGL hat die Krankenhausleitung verschiedene steuerrechtliche Aspekte zusammen mit der Solidaris Treuhand-GmbH Steuerberatungsgesellschaft Freiburg abgeklärt. Dies gilt insbesondere für Dienstleistungen im medizinischen und nicht-medizinischen Bereich, die das Kreiskrankenhaus Grünstadt für das MVZGL erbringen möchte.

Durch das Jahressteuergesetz 2020 wurde der § 57 Abs. 3 AO neu eingefügt. Danach verfolgt eine Körperschaft ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar, wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb verwirklicht.

Das Kreiskrankenhaus und das MVZGL, die beide mit einer gemeinnützigen Satzung ausgestattet sind, stellen aus steuerrechtlicher Sicht steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art dar. Mit den Betrieben gewerblicher Art ist der Landkreis Bad Dürkheim als Körperschaft des öffentlichen Rechts Steuersubjekt. Die Regelung des § 57 Abs. 3 AO könnte, auch wenn im Gesetz von „Körperschaften“ die Rede ist, auch für Betriebe gewerblicher Art gelten.

Damit die vom Kreiskrankenhaus für das MVZGL erbrachten Dienstleistungen beim Kreiskrankenhaus als Zweckbetriebsleistungen eingeordnet werden können, ist es erforderlich die Satzung des Kreiskrankenhauses dahingehend zu ändern, dass die Erbringung dieser Dienstleistungen gegenüber dem MVZGL ein steuerbegünstigter Zweck des Kreiskrankenhauses ist.

Die Regelungen des § 57 Abs. 3 AO könnten u. U. auch steuerrechtliche Auswirkungen auf die Erbringung von Leistungen im Bereich der Zentralsterilisation haben. Wenn die Erbringung dieser Sterilisationsleistungen als Satzungszweck des Kreiskrankenhauses aufgenommen werden, könnten diese Leistungen, sofern sie an andere steuerbegünstigte Einrichtungen erbracht werden, ebenfalls als Zweckbetriebsleistungen eingeordnet werden.

Aus diesen Gründen soll die Betriebsatzung des Kreiskrankenhauses Grünstadt wie folgt geändert werden:

In Artikel I § 2 Ziffer 2 der Betriebsatzung des Kreiskrankenhauses Grünstadt ist unter „Gegenstand und Zweck“ der Betrieb einer Zentralsterilisation und die Erbringung von medizinischen und nicht medizinischen Leistungen für das Medizinische Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland (MVZGL) neu aufzunehmen.

In Artikel I § 3 Ziffer 1 der Betriebsatzung ist unter „Gemeinnützigkeit“ als Satzungszweck neben der Unterhaltung eines Krankenhauses und von Ausbildungsstätten nach § 2 Abs. 1a Krankenhausfinanzierungsgesetz die Leistungen der Zentralsterilisation für Dritte und die Leistungen für das Medizinische Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland (MVZGL) zu ergänzen.

Bankverbindungen:

Entwurf der
Satzung des Landkreis Bad Dürkheim vom 17.06.2021
zur Änderung der
B e t r i e b s s a t z u n g
für das Kreiskrankenhaus Grünstadt vom 04.03.2015

Der Kreistag Bad Dürkheim hat in seiner Sitzung am 17.06.2021 aufgrund von § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S. 188) zuletzt geändert durch Artikel 2 und 5 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) in Verbindung mit dem Landeskrankenhausgesetz (LKG) vom 28.11.1986 (GVBL. S. 342) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) sowie den §§ 3 und 22 der Achten Landesverordnung zur Durchführung des Krankenhausreformgesetzes (Krankenhausbetriebsverordnung – 8. KRGDVO) vom 22.01.1979, (GVBl. S. 55) letzte berücksichtigte Änderung: Dritter Teil aufgehoben durch Artikel 5 des Gesetzes vom 01.07.1997 (GVBl. S. 169) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Ziffer 2 der Betriebsatzung wird wie folgt geändert:

§ 2
Gegenstand und Zweck

2. Zweck des Kreiskrankenhauses Grünstadt ist die quantitativ und qualitativ bestmögliche Versorgung der Kranken im stationären, teilstationären und ambulanten Bereich unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte. Dazu gehören auch die Trägerschaft für Ausbildungsstätten nach § 2 Abs. 1a Krankenhausfinanzierungsgesetz, der Betrieb einer Zentralsterilisation und die Erbringung von medizinischen und nicht medizinischen Leistungen für das Medizinische Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland (MVZGL).

Artikel I

§ 3 der Betriebssatzung wird wie folgt geändert:

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Das Kreiskrankenhaus Grünstadt mit Sitz in Grünstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Kreiskrankenhauses Grünstadt ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO) und der Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Krankenhauses und von Ausbildungsstätten nach § 2 Abs. 1a Krankenhausfinanzierungsgesetz, aber auch durch Leistungen der Zentralsterilisation für Dritte und Leistungen für das Medizinische Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland (MVZGL).

Artikel IV

§ 34 der Betriebssatzung wird wie folgt geändert:

§ 34 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dürkheim, 17.06.2021
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat